

Kundmachung.

Den seit der letzten Kundmachung vom 17. d. M. erflommen militärgerichtlichen Straferkenntnissen zu Folge, wurden wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Wache, renitenten und excessiven Benehmens: Johann Munschberger, Tagelöhner, zu achttägigem, durch zweimaliges, Heinrich Horn, Gürtlergeselle, zu 48stündigem, durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen, Johann David, Tagelöhner, zu vierzehntägigem Stockhausarreste ohne Verschärfung, Raffaele Guintoni, Gypsfiguren-Erzeuger, zu zwanzig, Franz Ludwig Martin, Bräuergeselle, und Franz Firber, Tagelöhner, zu fünfzehn Stockstreichen verurtheilt.

Wegen aufreizender Aeußerungen wurden weiters der französische Handschuhmacher Anton Anderle zu vierwochentlichem, der Bandmachergeselle Michael Riedl zu achttägigem Stockhausarreste in Eisen, und der Fleischhauergeselle Franz Huber zu zwanzig Stockstreichen; wegen Waffenverheimlichung der Goldarbeitergeselle Bernhard Hoffmann zu dreiwöchentlichem Stockhausarreste in Eisen, wegen unbefugten Hausirens mit bildlichen Darstellungen der Barometermacher Johann Koppeler zu 48stündigem Stockhaus-, und wegen Aufforderung zur thätlichen Beleidigung eines Soldaten die Gastwirthin Katharina Heller zu dreitägigem einfachen Arreste verurtheilt.

Endlich wurde wegen eigenmächtiger Arbeitseinstellung zur Betheiligung an einem Krawalle gegen die Buchdruckerlehrlingen: Heinrich Turek, Anton Kaiser, Franz Frank und Ferdinand Binder, und zwar bei Ersterem auf vierzehntägigen, durch zwei Fasttage verschärften Stockhausarrest, bei den übrigen auf zwanzig Rutenstrieche, wegen Theilnahme am Aufruhr aber gegen den Goldarbeitergesellen Johann Fritz über den seit 23. October 1850 ausgestandenen Untersuchungsarrest noch auf dreimonatlichen einfachen Kerker erkannt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben Sich jedoch bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Heinrich Turek die Hälfte der Strafzeit zu erlassen.

Wien am 26. März 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Handbuch

Im Jahr der letzten Kundmachung vom 17. d. M. d. 1851 sind die in dem
 letzten Strafgesetzbuch zu Folge, worden wegen Verbrechen und Verbrechen
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Verurtheilung, zu lebenslänglicher, durch gerichtliche, zu lebenslänglicher
 in Wien, Johann David, Tagelöhner, zu lebenslänglicher, durch gerichtliche
 Bestrafung, durch gerichtliche, zu lebenslänglicher, durch gerichtliche
 Bestrafung, durch gerichtliche, zu lebenslänglicher, durch gerichtliche
 Bestrafung, durch gerichtliche, zu lebenslänglicher, durch gerichtliche

Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche

Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche

Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche
 Bestrafung der Thäter, reuigen und entschuldeten, durch gerichtliche

Wien am 28. März 1851

DS-2021-897

Donnerstag, 28. März 1851
 Ministerial-Behörde
 des k. k. Justiz-Ministeriums